

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise und kreisangehörige
Städte mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesverbände für Kindertagesstätten
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

→ Nachrichtlich:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

**Mitteilung zum präventiven Kinderschutz
Methode „Original Play“ in Kindertageseinrichtungen
in Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich verschiedener Anfragen von Trägern, Einrichtungen und Eltern zu der Methode „Original Play“ möchten wir Ihnen heute mitteilen, dass im Rahmen des präventiven Kinderschutzes nach § 45 SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes die Anwendung von „Original Play“ in Kindertageseinrichtungen zu unterlassen ist.

Das Konzept „Original Play“ versteht sich im Rahmen eines kommerziellen Geschäftsmodells als eine besondere Art des Spielens, bei welcher erwachsene Personen (Fach- und Betreuungskräfte oder auch fremde Personen) mit Kindern in Kindertageseinrichtungen in intensiven und teilweise unbeobachteten Körperkontakt treten, und dies mit „rangeln, raufen und kuscheln“ bezeichnen.

Bei der Anwendung dieser Methode besteht aus Sicht des Landesjugendamts die Besorgnis, dass das angemessene Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern nicht gewahrt wird und eher dem Bedürfnis der Erwachsenen nach Körperkontakt Rechnung getragen werden soll.

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Evelyn Samara
Tel. 0711 6375-420
evelyn.samara@kvjs.de

3. März 2021

**Rundschreiben-Nr.
28/2021**

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Aus unserer Sicht ist nicht auszuschließen, dass es bei der Anwendung dieser Methode zu Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen kommt. Dies ist aus Gründen des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen (Kindeswohls) nicht zulässig.

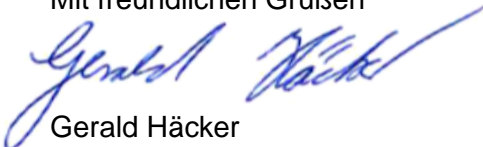
3. März 2021
Seite 2

In diesem Zusammenhang machen wir Sie auf die gesetzliche Meldepflicht nach § 47 SGB VIII aufmerksam, wenn die Methode „Original Play“ in Ihren Einrichtungen bereits eingesetzt worden ist oder Sie eine entsprechende Umsetzung planen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass für alle Personen, die in der Kindertageseinrichtung mit den Kindern in Kontakt stehen, vom Träger der Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen ist (vgl. § 45 Abs. 3 SGB VIII und § 72 a SGB VIII).

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden unter [KVJS: Ansprechpartnersuche](#) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker